

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet Gebensbach Südwest; Öffentliche Auslegung im Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen (Vils) hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 beschlossen, für das Gebiet „Gebensbach Südwest“ einen qualifizierenden Bebauungsplan aufzustellen. Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 11.700 qm und umfasst die Flurstücke 18/T, 70/T, 92/T, 93/T, 94/2/T, 94/6T, 179/T der Gemarkung Gemarkung und wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von den Flurstücken 71 und 69 der Gemarkung Gebensbach
- Im Westen vom Restgrundstück der Fl.Nr. 92 und der Fl.Nr. 90 der Gemarkung Gebensbach
- Im Süden von den bebauten Grundstücken Fl.Nr. 94/2, 94/6 und 94 der Gemarkung Gebensbach und von der Gemeindeverbindungsstraße „Grüntegernbacher Straße“
- Im Osten von der Ortsstraße Gebensbach und Fl.Nr. 94 der Gemarkung Gebensbach

Das Gebiet soll gemäß § 4 BauGB als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 97. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird das Ing. Büro Anger und Groh aus Erding beauftragt. Da die Voraussetzungen des neuen § 13 b BauGB erfüllt sind, soll im Aufstellungsverfahren von den erleichterten Verfahrensbedingungen Gebrauch gemacht werden.

Der vom Grundstücks- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 26.10.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Entwurf der Begründung liegen nun in der Zeit vom

04.01.2018 bis 08.02.2018

im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils), Zi. Nr. 2.02 b im 2. OG während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

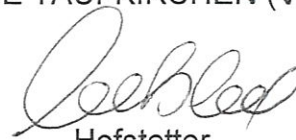
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

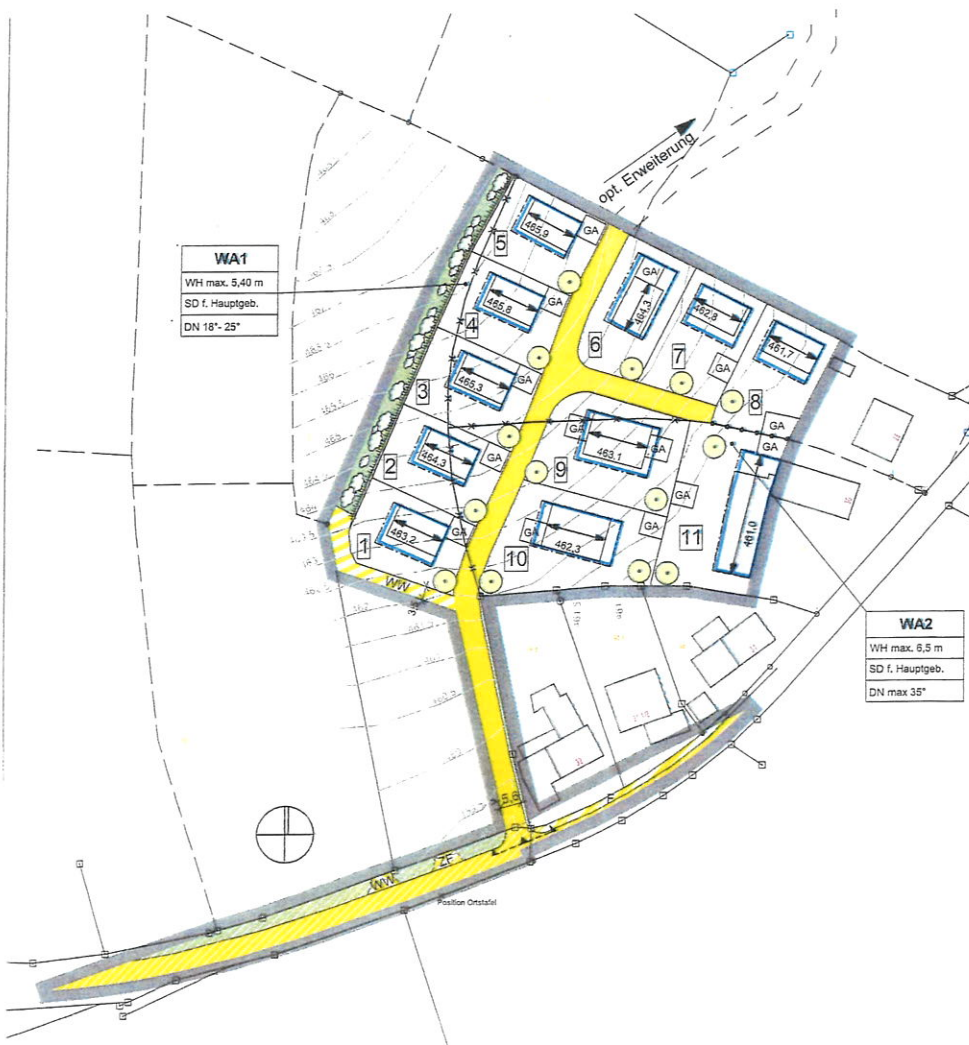
Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb der genannten Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen könnten auch auf der Homepage der Gemeinde Taufkirchen (Vils) unter www.taufkirchen.de eingesehen werden.

Taufkirchen (Vils), den 20.12.2017
GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)



Hofstetter
1. Bürgermeister



angeheftet am: 04.01.2018
abgenommen am: 08.02.2018